

Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) — Drucksachen 11/498, 11/1215 —

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Archivgut des Bundes, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Amtsträger in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten sind keine Betroffenen im Sinne dieser Bestimmung. Funktionsträger der NSDAP/SA/SS gelten ebenfalls nicht als Betroffene im Sinne dieser Bestimmung. Die Nutzung von Archivgut, das vor dem 8. Mai 1945 entstanden ist, darf grundsätzlich nicht verweigert werden. Die Nutzung kann versagt werden, wenn es sich um personenbezogenes Archivgut handelt und der Betroffene Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen war, es sei denn, durch geeignete Maßnahmen gegenüber dem Benutzer wird eine Identifizierung des Betroffenen ausgeschlossen.“

Bonn, den 2. Dezember 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

Die Sperrfristen sind gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung erheblich zu kürzen. Aus Datenschutzgründen sind die hier vorgeschlagenen Fristen ausreichend. Die Sperrfristen nach dem Regierungsentwurf könnten z. B. dazu führen, daß die Erforschung der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft, die von den darin und darunter handelnden Personen nicht zu trennen ist, um Jahrzehnte verschoben werden müßte. Denn in vielen Fällen läßt sich das Todesdatum beteiligter Personen nicht mehr ermitteln.

Personenbezogenes Archivgut dürfte nach den in dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Fristen nur eingesehen werden, wenn es Menschen betrifft, die vor 1864 geboren wurden. Diese waren 1933 bereits fast 70jährig und gehörten daher nur noch selten zu den politisch Verantwortlichen. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist es rechtlich möglich, bei personenbezogenem Archivgut (Absatz 2) die Schutzfrist mit dem Tode des Betroffenen enden zu lassen. Das Gründgens-Urteil steht dem nicht entgegen. Im Gründgens-Urteil hat das BVerfG nicht gesagt, daß über eine tote Persönlichkeit nichts veröffentlicht oder geforscht werden dürfe oder nur nach einer bestimmten Zeit, sondern nur, daß dies nicht in diskriminierender Art und Weise erfolgen darf. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung endet mit dem Tod, da die Entfaltungschancen des Betroffenen dann nicht mehr bedroht werden. Der verfassungsrechtliche Datenschutz endet damit exakt mit dem Tode. An die Stelle des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung können nach dem Tode nur andere, schwächere Gesichtspunkte treten: solche über den Tod hinausgehenden Rechte sind z. B. der soziale Geltungsanspruch der Verwandten des Verstorbenen und die Schutzpflicht des Staates für ein unverfälschtes Andenken des Verstorbenen.

Diese Rechte sind aber gegenüber dem Grundrecht des Artikel 5 auf Forschungsfreiheit in jedem Falle nachrangig. Wenn dennoch eine Frist von 10 Jahren ab dem Tode des Betroffenen in diesem Änderungsantrag vorgesehen wird, so aus archivverwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten. Die Aufarbeitung von Archivmaterial benötigt stets eine gewisse Zeit. Die Amtsträger sind vom Schutz auszunehmen.

Diese Regelung sichert die Funktionsfähigkeit des Archives. Ansonsten könnte mit begriffsjuristischer Phantasie jede Mitzeichnung eines Vorganges zu einer personenbezogenen Betroffenheit des jeweiligen Amtsträgers führen mit der Folge, daß alle an das Archiv abgegebenen Unterlagen in der Form von Akten zu personenbezogenem Archivgut würden. Die Konsequenz wäre eine Veränderung und Unübersichtlichkeit der Schutzfristen, die zu erheblichen Einschränkungen der Benutzbarkeit von Archivgut führen können. Forschungen über die Geschichte des Nationalsozialismus oder gar über die Anfänge der BRD würden ohne diese Amtsträgerklausel erheblich beeinträchtigt, wenn nicht gar unmöglich (vgl. auch schriftliche Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Innenausschußanhörung). Der Amtsträger legitimiert sein Handeln mit der rechtmäßigen Ausübung staatlicher Gewalt, hinter dem seine Person zurücktritt. Insoweit ist er auch im Sinne des Datenschutzes nicht schutzwürdig, sonst gerät Datenschutz in Gefahr, zum Entlastungsargument für staatliche Bürokratien gegenüber einer kritischen Öffentlichkeit zu werden.

Eine, wie in § 5 Abs. 5 Satz 4 des Entwurfs vorgesehene, Ermessenseinräumung zur Verkürzung der Schutzfristen für auf Amtsträger bezogenes Archivmaterial ist insoweit nicht angängig.